

Vorschlag einer Verordnung über die Unterstützung von Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 5. Juli 1976)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Durchführung einer gemeinsamen Verkehrspolitik erfordert ein Vorgehen der Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung der Verkehrsverbindungen in der Gemeinschaft.

Bestimmte Vorhaben von sehr großer Bedeutung für die Gemeinschaft werden infolge einzelstaatlicher Auflagen nicht von den Mitgliedstaaten finanziert.

In erster Linie haben die Mitgliedstaaten die Finanzierung derartiger Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung zu tragen; dennoch erscheint es angebracht, auf Grund bestimmter, ihrer spezifisch gemeinschaftlichen Auswirkungen, ein Verfahren vorzusehen, das es der Gemeinschaft ermöglicht, eine Finanzhilfe zu gewähren, insbesondere, wenn davon ihre vorrangige Durchführung abhängt.

Die Gemeinschaft muß über alle Mittel zu einer fallweisen Beurteilung der Vorhaben verfügen. Diese Beurteilung hat im Rahmen der Verfahren zur Gewährleistung einer harmonischen Entwicklung der Verkehrsverbindungen in der Gemeinschaft stattzufinden.

Es obliegt der Kommission, Vorschläge zu Finanzhilfemaßnahmen vorzulegen.

Die Empfängerländer haben die Gemeinschaft über den Fortgang der Arbeiten zu unterrichten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gemeinschaft kann unter den in den folgenden Artikeln aufgeführten Voraussetzungen ihre Finanz-

hilfe zur Durchführung von Verkehrswegevorbaben von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 1 der Entscheidung des Rates vom ... zur Einführung eines Beratungsverfahrens und zur Schaffung eines Ausschusses auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur gewähren.

Das verfolgte Ziel ist die selektive Unterstützung für die Verwirklichung einer begrenzten Anzahl bedeutender Vorhaben.

Die Vorhaben, die für eine Finanzierung in Frage kommen, gehören in die folgenden Kategorien:

- Vorhaben, die auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats zu verwirklichen sind, und deren Nicht-Verwirklichung einen Engpass im Gemeinschaftsverkehr schaffen würde;
- grenzüberschreitende Vorhaben, deren wirtschaftliche Rentabilität nicht die Schwelle erreicht, von der an ein Mitgliedstaat — in Anbetracht seiner verfügbaren Ressourcen — bereit ist, einzugreifen;
- Vorhaben, deren sozio-ökonomische Rentabilität auf nationaler Ebene nicht ausreichend ist, um die Durchführung zu rechtfertigen, die jedoch vom gemeinschaftlichen Standpunkt und in Anbetracht der spezifischen Zielsetzungen der Gemeinschaft großen Nutzen bringen;
- Vorhaben, die zur Standardisierung der Ausrüstungen und zur Gleichschaltung der Arbeiten auf dem gemeinschaftlichen Verkehrsnetz beitragen.

Artikel 2

Die für ein Vorhaben gewährte Unterstützung kann eine Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung dieses Vorhabens durch die Gewährung folgender Vorteile sein: Garantien für Darlehen, Darlehen, Subventionen, Zinsvergütungen, in Anbetracht der anderen finanziellen Hilfen mit Gemeinschaftscharakter, die diesem Vorhaben eventuell zugute kommen.

Artikel 3

Jedes Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung, zu dem die Finanzhilfe nach Artikel 1 beantragt wird, muß zuvor der Beratung nach Artikel 3 der Entscheidung des Rates vom ... zur Einführung eines Beratungsverfahrens und zur Schaffung eines Ausschusses auf dem Gebiet der Verkehrswege unterzogen werden.

Artikel 4

Der Antrag auf Finanzhilfe erfolgt bei der Kommission seitens des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten, auf dessen bzw. deren Hoheitsgebiet das Vorhaben durchgeführt werden soll.

Der Antrag hat die erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung zu enthalten, insbesondere:

- eine nach Einzelposten aufgeschlüsselte Schätzung der voraussichtlichen Kosten,
- einen Zeitplan für Arbeiten und finanzielle Verbindlichkeiten,
- eine Kosten-Nutzen-Studie.

Die Kommission kann von den Mitgliedstaaten alle weiteren Informationen anfordern, die sie zur Beurteilung des Vorhabens für sachdienlich hält.

Artikel 5

(1) Die Kommission führt mit den Mitgliedstaaten eine Aussprache über den Finanzhilfeantrag. Die Aussprache findet im Rahmen des Ausschusses nach Artikel 4 der Entscheidung des Rates vom ... zur Einführung eines Beratungsverfahrens und zur Schaffung eines Ausschusses auf dem Gebiet der Verkehrswege statt.

(2) Die Kommission erstellt einen Bericht mit einer begründeten Stellungnahme, der insbesondere vorsieht:

- a) die etwaige Finanzhilfemaßnahme nach Artikel 2 dieser Verordnung

b) die Verpflichtungen, die der Empfänger der Gemeinschaft gegenüber einzugehen hat.

(3) Dieser Bericht und die begründete Stellungnahme werden dem Rat und dem Parlament als Anlage zur allgemeinen Einführung zum Vorentwurf des EG-Haushalts übermittelt; dieser enthält im Ausgabenplan des Abschnitts Kommission ein Sonderkapitel, das die Kredite für die finanzielle Unterstützung der in Artikel 1 genannten Vorhaben zusammenfaßt.

Artikel 6

Der oder die für die Durchführung eines im Rahmen dieser Verordnung finanziell von der Gemeinschaft unterstützten Vorhabens Verantwortlichen übermitteln der Kommission auf ihre Anforderung hin einen Bericht über den Fortgang der Arbeiten und die erforderlichen Aufwendungen.

Die Kommission hat jederzeit Zugang zu den Konten jedes Vorhabens.

Artikel 7

Die in Anwendung dieser Verordnung erhaltenen Informationen werden vertraulich behandelt.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* folgenden Tag in Kraft.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.
